

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 35/25
VfGBbg 5/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni
 2025 und 25. Juni 2025 - 9 WF 141/24

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. September 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen zwei Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
- 2 Der Sohn der Beschwerdeführerin hat zunächst unter dem 16. Juli 2025 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unter Vorlage einer Vollmacht der Beschwerdeführerin eingereicht. Nach gerichtlichem Hinweis hat die Beschwerdeführerin die Zulassung ihres Sohns als Beistand beantragt und zugleich die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich im eigenen Namen“ erklärt, sofern dem Antrag auf Zulassung des Beistands nicht entsprochen werde. Weitere Schriftsätze hat die Beschwerdeführerin im eigenen Namen über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto des Sohnes eingereicht. Darin beantragt sie die (unbedingte) Fortführung des Beschwerdeverfahrens in der Sache und hilfsweise die Gelegenheit zur persönlichen Nachreichung und Unterzeichnung der Beschwerde.
- 3 Das Verfassungsgericht hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29. Juli 2025 - ungeachtet der Frage, ob der Sohn als Beistand zuzulassen sei - auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und die daraus resultierenden Folgen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen. In zwei am 6. August 2025 übermittelten Schriftsätzen hat die Beschwerdeführerin zu den im Hinweisschreiben aufgezeigten Bedenken Stellung genommen.

B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 29. Juli 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch die beiden am 6. August 2025 übermittelten Schriftsätze der Beschwerdeführerin nicht ausgeräumt worden sind.

- 6 1. Ungeachtet dessen, ob die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, erfüllt sie nicht die Begründungsanforderungen. Der zugrundeliegende Lebenssachverhalt und der Verfahrensgang werden nur rudimentär dargelegt. Unterlagen zu dem dem Beschwerdeverfahren (9 WF 141/24) zu Grunde liegenden Verfahren wurden nur unzureichend eingereicht. Trotz gerichtlichen Hinweises ist die vorangegangene Entscheidung des Amtsgerichts Bernau vom 21. Mai 2024 zum Aktenzeichen 6 F 108/24 nicht vorgelegt worden. Dem Verfassungsgericht sind daher weder der Inhalt des amtsgerichtlichen Verfahrens noch die hierzu ergangene Entscheidung bekannt. In ihrem am 6. August 2025 übermittelten Schreiben und in der der Verfassungsbeschwerde als Anlage beigefügten Beschwerdeschrift einschließlich Befangenheitsantrag vom 24. Juni 2024 erwähnt die Beschwerdeführerin zwar, dass es sich bei dem Beschluss des Amtsgerichts Bernau vom 21. Mai 2024 um eine Entscheidung zu einem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe in einem „Wiederaufnahmeverfahren“ handeln soll, dies genügt aber nicht. Die Frage, ob die Verwerfung des im Beschwerdeverfahren angebrachten Befangenheitsgesuchs durch den angegriffenen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2025 verfassungsgemäß ist, kann vorliegend nicht unabhängig vom Gegenstand des Ausgangsverfahrens und der hierzu getroffenen Entscheidung entschieden werden. Es ist auch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts, diesen Sachverhalt - etwa durch Beiziehung der Akten des Amtsgerichts - erst zu ermitteln. Zudem fehlt es an einer argumentativen Auseinandersetzung mit der Begründung des Beschlusses vom 18. Juni 2025. Es ist nicht dargelegt, weshalb mögliche Rechtsverletzungen des Gerichts in vorhergehenden Verfahren nunmehr die Ablehnung von Richtern in einem anderen Verfahren begründen können sollen. In diesem Zusammenhang fehlt es dann auch an Darlegungen, weshalb das Gericht in diesem konkreten Fall an einer Selbstentscheidung gehindert gewesen sein soll.
- 7 2. Soweit sich die Beschwerdeführerin weiterhin - wenn nunmehr auch nur nachrangig - gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni 2025 (9 WF 141/24), mit dem es ihre Anhörungsrüge zurückgewiesen hat, wendet, konnten auch die hiergegen bestehenden Bedenken nicht ausgeräumt werden.

C.

- 8 Mit der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 9 Der Antrag auf Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht den Vortrag der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes vollständig berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens besteht kein rechtliches Interesse mehr an der Zulassung eines Beistands.

E.

- 10 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß